

über diese *Problematik*. Er wandte sich insbesondere der *Frage* zu, durch welche grundlegenden gemeinsamen *Wesenszüge* die verschiedenartigen Formen der *Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* im 4. Kapitel des Allgemeinen Teils des Entwurfs charakterisiert werden. Dabei behandelte er eingehend die *soziale Funktion* der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers in der sozialistischen *Gesellschaft*⁶.

Bezugnehmend auf die mit Art. 2 und den Bestimmungen des 4. Kapitels (z. B. §§ 34, 37 und 45) gegebene *Orientierung des Entwurfs*, erörterte Renneberg die *Rolle der vom Rechtsbrecher zu leistenden Bewährung und Wiedergutmachung* als notwendiges Element zur *Gewährleistung* eines zuverlässigen Schutzes von Staat, *Gesellschaft* und *Bürgern vor Straftaten* wie auch der *Erziehung* und gesellschaftlichen Einbeziehung der Rechtsbrecher und damit auch ihrer *Selbsterziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gemeinschaft*. An Hand der verschiedenen im 4. Kapitel vorgeschlagenen strafrechtlichen Sanktionen machte er deutlich, daß und wie die mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit an die Bewährung und Wiedergutmachung des Rechtsbrechers zu *stellenden Anforderungen* auch entscheidend von der *Intensität und Tiefe des Widerspruchs* abhängen, in den sich der Rechtsbrecher mit seiner Tat zur *Gesellschaft versetzt hat* und den es mit seiner strafrechtlichen *Verantwortlichkeit* zu überwinden gilt. Dementsprechend sei die im Grundlegenden bewährte *Basis der Gemeinschaft und des Vertrauens* zwischen sozialistischer *Gesellschaft* und *Rechtsverletzer* Ausgangspunkt der im Entwurf für ein Vergehen vorgesehenen *staatlichen und gesellschaftlichen Sanktionen*⁷.

Dies gelte — allerdings in spezifischer Weise — auch für die *Freiheitsstrafe bei schweren und bestimmten anderen Vergehen* (z. B. §§ 200 ff.), für die im übrigen ebenfalls die *Verpflichtung des § 29 zur gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsbrecher Platz zu greifen habe*. Demgegenüber müßten die strafrechtlichen *Sanktionen bei Verbrechen* von dem durch den *Rechtsbrecher selbst* bewirkten Bruch mit der *sozialistischen Gesellschaft* ausgehen und den Schutz der *Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger* durch eine *längerwährende Isolierung des Rechtsbrechers gewährleisten*. Das sei nötigenfalls durch *Zusatzstrafen* zu verstärken. Es sei aber auch zugleich der *einzig mögliche Weg*, um dem *Rechtsbrecher seinen Bruch mit der Gesellschaft* bewußt zu machen und ihn zu *veranlassen*, unter *strengen Anforderungen* und *Einschränkungen seiner persönlichen Lebensführung Leistungen zur Bewährung und Wiedergutmachung zu erbringen*⁸.

Des weiteren hob der Referent hervor, es sei ein Ausdruck des *humanistischen Wesens des sozialistischen Strafrechts*, daß sich die von ihm postulierte *strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht* — wie etwa im *Strafrecht des imperialistischen Westdeutschlands* — in *einseitigen Anforderungen an die Person des Rechtsbrechers erschöpft*. Bezugnehmend auf die Grundsätze *is 1. Kapitels und weitere Bestimmungen des StGB-td StPO-Entwurfs* zeigte er, wie unsere *Strafrechtsiege durch die vielfältigsten „Transmissionen“ mit Leitung des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses der sozialistischen Gesellschaft verbunden ist*⁹. *Allein einer solchen Gesellschaft erwachse*

I. hierzu Renneberg, „Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“, NJ 1967 S. 105 ff.

2. hierzu auch Dähn, „Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ 1967 S. 15.

3. hierzu auch Krutzsch, „Die Freiheitsstrafe“, NJ 1967 S. 108 i.

Renneberg, a. a. O., S. 108 i.

Willi Mohr

22. Mai 1899 - 8. Februar 1967

Mit Willi Mohr haben wir einen kampferprobten Genossen verloren, der mit unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung und der demokratischen Justiz auf das engste verbunden war und mit seiner ganzen Persönlichkeit dafür lebte und wirkte.

Erfüllt von hohem Verantwortungsbewußtsein für die Sache der Arbeiterklasse, hat Willi Mohr als bewährter und von den Faschisten verfolgter Arbeiterfunktionär im Jahre 1949 im Sofortinsatz die Tätigkeit als Richter im demokratischen Berlin aufgenommen. In seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des 1. Strafsenats am Stadtgericht von Groß-Berlin hat er seine großen Erfahrungen, die er im unermüdeten Kampf gegen die Gewaltherrschaft des faschistischen Staates erworben hatte, mit seiner richterlichen Tätigkeit verbunden und eine hervorragende Arbeit geleistet. Noch mit 60 Jahren bestand er das juristische Staatsexamen. Mit seinem Fleiß, seiner vorbildlichen Einsatzbereitschaft und seiner Treue zur Partei der Arbeiterklasse war er Vorbild für viele junge Richter. Ihn zeichneten Kämpfertum, Prinzipienfestigkeit und Bescheidenheit aus.

Herbert Ammann

8. April 1910 — 10. Februar 1967

Unerwartet verstarb vor kurzem Herbert Ammann, Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Potsdam.

Herbert Ammann hat seit 1949, nachdem er den 4. Volksrichterlehrgang des damaligen Landes Brandenburg besucht hatte, in den Rechtspflegeorganen der Deutschen Demokratischen Republik verschiedene leitende Funktionen ausgeübt. Während seiner Tätigkeit als Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, als langjähriger Bezirksstaatsanwalt, als kommissarischer Leiter der ehemaligen Justizverwaltungsstelle Potsdam und als Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Potsdam hat er stets große Einsatzbereitschaft, Initiative und Fleiß gezeigt und seine enge Verbundenheit zur Partei der Arbeiterklasse und zur Deutschen Demokratischen Republik bewiesen. Mit seinen Klassenkampf Erfahrungen und seinen vielseitigen Kenntnissen hat er besonderen Anteil an der Erziehung junger Richter.

Mit Herbert Ammann schied ein treuer und zuverlässiger Genosse aus unseren Reihen, der alle Aufgaben mit Begeisterung und Gewissenhaftigkeit erfüllte und sich dadurch hohes Ansehen und Vertrauen erwarb.

schließlich auch die geschichtliche Legitimation und Verpflichtung, neben der Ausschöpfung aller gesellschaftlichen Möglichkeiten einen entschiedenen Kampf gegen die Erscheinungen krimineller Asozialität und Rückfälligkeit zu führen.

In der Diskussion wurde übereinstimmend hervorgehoben, daß mit der Ausgestaltung der *Verurteilung auf Bewährung* große Aufgaben auf die Gerichte zukommen. Ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion gewinne eine völlig neue Qualität und erfordere einen bedeutenden Arbeitsaufwand. Auch bei der Bemessung der in diesem Zusammenhang auszusprechenden *Freiheitsstrafen* müsse unter Berücksichtigung der erweiterten *Vollstreckungsmöglichkeiten* größte Sorgfalt angewandt werden.

In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die *Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung im Sinne von § 39 Abs. 4 StGB-Entwurf* in die künftige StPO